Stadt Korntal-Münchingen

NEWSLETTER

DER SACHGEBIETE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG / GRUNDSTÜCKSMANAGEMENT SOWIE UMWELT-, KLIMA- UND NATURSCHUTZ DER STADT KORNTAL-MÜNCHINGEN

Liebe Leserinnen und Leser,

die Stadt Korntal-Münchingen wünscht Ihnen eine interessante Lektüre des neuen Newsletters für Unternehmen. In der ersten Ausgabe im Jahr 2025 haben wir Ihnen die nachfolgenden Themen zusammengestellt:

- Job- und Ausbildungstag 2025
- Erfolgreicher Abschluss und ein neuer Start: Das Förderprogramm „Solar auf dem Dach" ist da
- Einführung E-Rechnung zum 01. Januar 2025
- Anmeldung geöffnet: Impulsprogramm zum betrieblichen Mobilitätsmanagement der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart
- Veranstaltungen im Überblick
  - HobaFäschd
  - Stadtradeln
  - Korntaler Sommer
  - Festakt Stadtjubiläum
  - Warentauschtag
  - Veranstaltungen Projekt Cars 2.0

Der nächste Newsletter ist für Mai 2025 geplant. Sollten Sie Themenvorschläge haben, teilen Sie uns diese gerne an die unten genannten E-Mail-Adressen mit. Auch sonstige Anregungen, Lob und konstruktive Kritik sind uns jederzeit willkommen!

Ihre Newsletter-Redaktion

Wenn Sie unseren Newsletter zusätzlich für weitere E-Mail-Adressen abonnieren möchten, schreiben Sie eine E-Mail mit der Angabe Ihres Namens, des Unternehmens und Ihrer Position an wifoe@korntal-muenchingen.de oder umweltschutzstelle@korntal-muenchingen.de.

Sie möchten unseren Newsletter abbestellen?

Sofern Sie unseren Newsletter künftig nicht mehr erhalten möchten, senden Sie einfach eine formlose E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung Newsletter" an wifoe@korntal-muenchingen.de oder umweltschutzstelle@korntal-muenchingen.de.

Job- und Ausbildungstag 2025

3. Job- und Ausbildungstag kam bei Besuchern und Betrieben gut an

Wie viele Verträge nun nach dem 3. Job- und Ausbildungstag für Ausbildungsplätze oder Jobs unterschrieben werden, ist nicht bekannt. Dass aber jede Menge Korntal-Münchinger am Samstag ihre potentiellen Arbeitgeber kennen lernen konnten, ist unbestritten. Eine gute Bilanz der Veranstaltung zieht Melina Kälber von der Wirtschaftsförderung. 30 Unternehmen und Organisationen stellten sich am vergangenen Samstag in der Stadthalle den überwiegend jungen Besucherinnen und Besuchern vor. „Wir haben alle zur Verfügung stehenden Plätze an Unternehmen vergeben und sind auch mit der Besucherresonanz zufrieden. Das Konzept geht auf."

Konzept wendet sich an Schulabgänger und Erwachsene

Der 15-jährige Niko besucht die Realschule und war mit vielen Klassenkameraden vor Ort: „Ich interessiere mich vor allem für ein Autohaus", erzählte er. Wie gravierend der Fachkräftemangel aus unterschiedlichen Gründen auch in unserer Region ist, darauf verwies der Technische Beigeordnete Kai Langenecker in seinen Begrüßungsworten. „Umso mehr freut es mich, dass heute so viele Firmen und Interessierte hier sind und die Betriebe die Gelegenheit nutzen, um sich und ihr Unternehmen vorzustellen. Denn viele wissen vielleicht gar nicht, welch tolle Jobs es hier gibt."

Erstmals dabei war etwa das Team vom Autohaus Kloz, die gleich 7 unterschiedliche Stellen für Auszubildende anbieten - vom KFZ-Mechatroniker bis hin zum Automobilkaufmann bzw. -kauffrau. Mit einer Wiederbelebungspuppe und Infomaterial präsentierten sich die Malteser. Sie suchen vor allem FSJ-ler. Viele Betriebe aus Korntal-Münchingen präsentieren sich schon zum zweiten oder dritten Mal, so etwa Edeka, die Firma Arnold oder die Kita Sportnest.

„Wichtig ist uns, dass wir mit der Veranstaltung sowohl Schülerinnen und Schüler als auch Erwachsene auf Jobsuche ansprechen." **Der nächste Job- und Ausbildungstag ist für Samstag, 31.1.2026 geplant. Jetzt schon im Kalender vormerken!**

Erfolgreicher Abschluss und ein neuer Start: Das Förderprogramm „Solar auf dem Dach" ist da!

Zum 31. Dezember 2024 wurde das Förderprogramm für PV-Balkonkraftwerke offiziell beendet. Mit über 140 geförderten Anlagen und einer Gesamtleistung von mehr als 100.000 Watt war es ein voller Erfolg – ein bedeutender Beitrag zum lokalen Klimaschutz und ein klares Zeichen für das große Interesse an erneuerbaren Energien in Korntal-Münchingen.

✨ **Jetzt kommt das neue Förderprogramm „Solar auf dem Dach"!**
Um die Energiewende in unserer Kommune weiter voranzutreiben, starten wir das Programm „Solar auf dem Dach". Damit unterstützen wir private Haushalte und gemeinnützige Vereine bei der Installation von Photovoltaikanlagen und stationären Batteriespeichern, um unsere Stadt nachhaltiger und unabhängiger von fossilen Energien zu machen und Ihnen bares Geld zu sparen.

Unser Ziel: „Unsere Dächer, unser Strom, unsere Zukunft" – Lassen Sie uns gemeinsam die Energiewende gestalten!

Jede PV-Anlage bringt uns dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 ein Stück näher – machen Sie Ihr Dach zum Kraftwerk!

👉 Gemeinsam für die Energiewende
Informieren Sie gerne auch Ihre Kolleg*innen oder Mitarbeitenden in Ihrem Betrieb über das neue städtische Förderprogramm. Jede weitere PV-Anlage hilft, unsere Kommune klimafreundlicher und zukunftsfähiger zu machen. Gleichzeitig amortisiert sich diese saubere Investition je nach Anlage bereits nach rund 10 Jahren und „hilft" gegen zukünftig möglich steigende Strompreise.

📞 Fragen oder Anmerkungen?
Das Sachgebiet Umwelt, Natur, Energie hilft Ihnen gerne weiter:

- Telefon: 0711-83673441
- E-Mail: **solaraufdemdach@korntal-muenchingen.de**
- Web: **www.korntal-muenchingen.de/de/Stadt-Land/Umwelt,Klima,Naturschutz**

Einführung der E-Rechnung zum 01. Januar 2025

Mit dem Wachstumschancengesetz sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31. Dezember 2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden. Seit dem 1. Januar 2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Bei der Einführung dieser obligatorischen (verpflichtenden) E-Rechnung gelten Übergangsregelungen. Insbesondere private Endverbraucher sind von diesen Regelungen nicht betroffen.

In dem folgenden FAQ des Bundesministeriums der Finanzen erhalten Sie Antworten auf die häufigsten gestellten Fragen zur E-Rechnung.

1. Warum wird die verpflichtende E-Rechnung eingeführt?
Durch die E-Rechnung soll die Digitalisierung der deutschen Wirtschaft gefördert werden. Insbesondere im Rechnungswesen können Prozesse vereinfacht werden. So brauchen zukünftig z. B. die Rechnungsdaten beim Empfänger nicht nochmals erfasst zu werden. Dadurch werden doppelte Arbeitsgänge und hierbei entstehende Fehler vermieden. Für die Rechnungsaussteller und -empfänger ergeben sich erhebliche Einsparpotentiale, wenn ein großer Teil von Buchungsbelegen nur noch in strukturierter elektronischer Form vorliegt, die medienbruchfrei weiterverarbeitet werden können.

2. Wie ändern sich die Regelungen zu elektronischen Rechnungen?
Für einen bis zum 31. Dezember 2024 ausgeführten Umsatz gilt als elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Unter diese Definition fällt z. B. auch ein per E-Mail versandtes einfaches PDF-Dokument.
Seit dem 1. Januar 2025 liegt eine E-Rechnung nur noch dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Beispielsweise ein einfaches PDF-Dokument fällt dann nicht mehr unter diese Definition, da es kein strukturiertes Format hat.
Rechnungen, die die Voraussetzungen für eine E-Rechnung nicht erfüllen, fallen seit dem 1. Januar 2025 unter die Bezeichnung „sonstige Rechnung". Insbesondere Rechnungen auf Papier oder in einem unstrukturierten elektronischen Format (z. B. einfaches PDF-Dokument) stellen eine sonstige Rechnung dar.
Entscheidend ist der Zeitpunkt des Umsatzes. Wurde der Umsatz vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt, kann eine Rechnung auch dann noch nach den alten Regelungen ausgestellt werden, wenn sie erst später gestellt wird.
Außerdem gelten Übergangsregelungen, bis tatsächlich alle Unternehmen eine E-Rechnung ausstellen müssen (siehe hierzu Frage 11).
Zum Empfang einer E-Rechnung siehe Frage 12.

3. Was ist ein „inländisches Unternehmen"?
Als Unternehmer gilt, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt (§ 2 UStG). Darunter fallen z. B. auch Freiberufler oder Personen, die selbst ausschließlich steuerfreie Umsätze erbringen, wie etwa Vermieter von Wohnungen, Kleinunternehmer oder Ärzte.
Als inländisches Unternehmen gilt eines, das seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine am Umsatz beteiligte Betriebsstätte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat. Besteht kein Sitz, gelten der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Unternehmers.

4. Gibt es Ausnahmen von der verpflichtenden E-Rechnung?
Die Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung gelten nur, wenn überhaupt eine umsatzsteuerliche Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung besteht. Daher gelten die Regelungen nicht

- bei Rechnungen an Endverbraucher (sogenannte B2C-Umsätze) und
- für viele steuerfreie Umsätze (solche nach § 4 Nummer 8 bis 29 UStG, z. B. steuerfreie Finanzdienstleistungen, steuerfreie Grundstücksvermietungen).

In diesen Fällen ist die Ausstellung einer Rechnung aus umsatzsteuerlicher Sicht regelmäßig freiwillig.
Auch wenn eine umsatzsteuerliche Verpflichtung besteht, eine Rechnung auszustellen, braucht diese nicht als E-Rechnung ausgestellt zu werden bei

- Kleinbeträgen (bis 250 Euro Bruttobetrag, § 33 UStDV),
- Fahrausweisen, die als Rechnung gelten (§ 34 UStDV),
- Leistungen, die von Kleinunternehmern erbracht werden (§ 34a UStDV),
- Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z. B. viele Vereine – siehe auch Frage 5 – oder staatliche Einrichtungen), und
- bestimmten Leistungen an Endverbraucher im Zusammenhang mit einem Grundstück.

In diesen Fällen kann auch eine sonstige Rechnung ausgestellt werden.
Rechnungen an die öffentliche Verwaltung (sogenannte B2G-Umsätze) fallen nicht unter die umsatzsteuerlichen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung, wenn die Verwaltung nicht als Unternehmen handelt. Allerdings sind bereits seit dem 27. November 2020 Lieferanten und Dienstleister auf Grundlage der E-Rechnungsverordnungen zur elektronischen Rechnungsstellung gegenüber öffentlichen Auftraggebern verpflichtet. Diese Regelungen (z. B. ERechV des Bundes) sind neben umsatzsteuerlichen Verpflichtungen zu beachten. Weitere Informationen zu Thema E-Rechnung an den Bund finden Sie auf der Internetseite www.e-rechnung-bund.de, die vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat zur Verfügung gestellt werden.

5. Fallen auch Vereine unter die Regelungen zur verpflichtenden E-Rechnung?
Vereine können sowohl eine nichtunternehmerische als auch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Soweit der Verein unternehmerisch tätig ist, sind die allgemeinen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung anzuwenden. Das bedeutet: Der Verein muss dann E-Rechnungen empfangen können. Darüber hinaus muss der Verein selbst E-Rechnungen ausstellen, sofern keine der unter Frage 4 genannten Ausnahmen vorliegt oder die Übergangsfristen (siehe Frage 11) genutzt werden.
Betreffen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins, muss der Verein weder E-Rechnungen empfangen können noch selbst E-Rechnungen ausstellen. Zwar besteht auch für Umsätze an eine juristische Person, die kein Unternehmer ist (also z. B. an einen nichtunternehmerisch tätigen Verein), eine Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung. Diese kann aber auch als sonstige Rechnung ausgestellt und übermittelt werden.

6. Brauchen Unternehmen eine Leitweg-ID?
Für die Erstellung von E-Rechnungen zwischen Unternehmen (B2B-Bereich) wird grundsätzlich keine sogenannte Leitweg-ID benötigt.
Eine Leitweg-ID ist nur erforderlich, wenn eine E-Rechnung an eine Behörde gestellt werden soll (sogenannte B2G-Bereich, siehe auch Frage 4). Diese ermöglicht eine

eindeutige elektronische Adressierung und Weiterleitung der E-Rechnung an den öffentlichen Auftraggeber. Einzelheiten zur Leitweg-ID, insbesondere auch zu deren Beantragung, finden Sie auch unter https://www.e-rechnung-bund.de/faq/leitweg-id/.

7. Welche Formate sind für eine E-Rechnung zulässig?
Eine E-Rechnung liegt insbesondere dann vor, wenn sie die Vorgaben der europäischen Norm EN 16931 erfüllt (siehe dazu auch Frage 15).
Insbesondere die in Deutschland üblichen Formate XRechnung und ZUGFeRD ab Version 2.0.1 (mit Ausnahme der Profile MINIMUM und BASIC-WL) erfüllen die umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für eine E-Rechnung.
Weiterhin kann das Format einer E-Rechnung auch zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung für eine solche Vereinbarung ist, dass das verwendete Format die richtige und vollständige Extraktion der nach dem UStG erforderlichen Angaben aus der E-Rechnung ermöglicht. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, können dadurch z. B. EDI-Verfahren wie EDIFACT weiter für E-Rechnungen genutzt werden.

8. Wie kann eine E-Rechnung übermittelt und empfangen werden?
Um den Austausch von E-Rechnungen möglichst unkompliziert zu gestalten, sieht das Gesetz keinen bestimmten Weg vor, über den eine E-Rechnung übermittelt werden muss. Dadurch wird die notwendige Flexibilität für verschiedene Lösungen in der Praxis erreicht. Daher kommen z. B. der Versand per E-Mail, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle, der gemeinsame Zugriff auf einen zentralen Speicherort innerhalb eines Konzernverbundes, die Übergabe z. B. auf einem USB-Stick oder der Download über ein Internetportal in Betracht. Der Übermittlungsweg der E-Rechnung im konkreten Einzelfall kann nur zivilrechtlich zwischen den Vertragsparteien geklärt werden. Allerdings muss ein Unternehmen seit dem 1. Januar 2025 den Empfang einer E-Rechnung sicherstellen. Dazu reicht bereits ein E-Mail-Postfach aus.

9. In welchem Umfang muss eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen?
Aus der Definition, dass eine E-Rechnung eine elektronische Verarbeitung ermöglichen muss, ergeben sich keine weitergehenden Verpflichtungen. Der Rechnungsempfänger ist nicht verpflichtet, tatsächlich eine weitergehende elektronische Verarbeitung durchzuführen, als dies ohnehin schon durch die Regelungen zur Aufbewahrung erforderlich ist (siehe hierzu Frage 13). Er kann durch eine elektronische Verarbeitung die Chancen der Digitalisierung nutzen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

10. Müssen E-Rechnungen auch für Barkäufe ausgestellt werden?
Für Leistungen, die bar bezahlt werden, gelten keine besonderen Regelungen. Daher ist z. B. auch für ein Geschäftsessen in einem Restaurant oder für einen Materialeinkauf eines Unternehmers in einem Baumarkt eine E-Rechnung auszustellen, wenn der Rechnungsbetrag über 250 Euro liegt und der Rechnungsaussteller keinen Gebrauch von den Übergangsregelungen machen kann oder möchte.
Es bietet sich in derartigen Fällen gegebenenfalls an, dass zunächst vor Ort eine sonstige Rechnung (z. B. in Form eines Kassenbelegs) ausgestellt wird, die nachträglich durch eine E-Rechnung berichtigt wird. Die E-Mail-Adresse des Rechnungsempfängers kann bei Leistungserbringung erfragt und später eine E-Rechnung per E-Mail versandt werden. Den Beteiligten steht allerdings frei, die für sie optimale Lösung zu wählen.

11. Welche Übergangsregelungen gelten für die Ausstellung einer E-Rechnung?
In dem Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 können sich alle Rechnungsaussteller dafür entscheiden, statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung auszustellen. Dabei kann eine Papierrechnung immer verwendet werden. Eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format als eine E-Rechnung (z. B. E-Mail mit einer PDF-Datei) kann – wie bisher – nur verwendet werden, wenn der Empfänger diesem Format zustimmt. Hintergrund ist, dass dem Empfänger nicht zugemutet werden kann, ein ihm gänzlich unbekanntes elektronisches Format zu akzeptieren.
Bei einem Vorjahresumsatz des Rechnungsausstellers bis 800.000 Euro verlängert sich diese Frist noch bis zum Ablauf des Jahres 2027.
Schließlich kann ein EDI-Verfahren, das nicht ohnehin die Voraussetzungen an eine E-Rechnung erfüllt, noch bis zum Ablauf des Jahres 2027 verwendet werden.

Erst nach Ablauf dieser Übergangsfristen ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen die Verwendung einer E-Rechnung tatsächlich verpflichtend.
Auch wenn die Entscheidung über die Nutzung der Übergangsregelungen dem Rechnungsaussteller zusteht, ermöglichen es diese Regelungen auch einem Rechnungsempfänger, einen Vertragspartner auszuwählen, der zunächst z. B. noch Papierrechnungen ausstellt.

12. Gibt es Ausnahmen für den Empfang von E-Rechnungen?
Seit dem 1. Januar 2025 besteht für inländische Unternehmen (siehe hierzu Frage 3) die Notwendigkeit, eine E-Rechnung empfangen zu können. Das gesetzgeberische Ziel (siehe hierzu Frage 1) kann nur bei einer möglichst flächendeckenden Verwendung der E-Rechnung erreicht werden. Es sind keine Ausnahmen vorgesehen, da solche immer auch zu Abgrenzungsproblemen und damit einer Verkomplizierung des Steuerrechts führen.
Kleinunternehmer sind zwar von der Ausstellung einer E-Rechnung ausgenommen (siehe Frage 4), müssen aber dennoch in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen.
Für den Empfang einer elektronischen Rechnung genügt bereits ein E-Mail-Postfach (vergleiche Frage 8).

13. Wie muss eine E-Rechnung aufbewahrt werden?
Umsatzsteuerlich gilt nach § 14b Absatz 1 UStG, dass ein Unternehmer ein Doppel jeder ein- und ausgehenden Rechnung acht Jahre aufzubewahren hat. Bei einer E-Rechnung ist zumindest deren strukturierter Teil so aufzubewahren, dass er unveränderbar in seiner ursprünglichen Form vorliegt.
Ergänzend wird auf das BMF-Schreiben vom 28. November 2019, BStBl I S. 1269, geändert durch BMF-Schreiben vom 11. März 2024, BStBl I S. 374, zu den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) hingewiesen.

14. Wie kann eine E-Rechnung beim Finanzamt eingereicht werden?
Steuerpflichtige können auf Anforderung (z. B. für das Veranlagungsverfahren) E-Rechnungen über ELSTER an die Finanzverwaltung einreichen.

15. Wohin kann ich mich bei Fragen zur Norm EN 16931 wenden oder Hinweise für deren Überarbeitung melden?
Die Formatvorgaben für die E-Rechnung beruhen auf unionsrechtlichen Vorgaben. Diese wurden ursprünglich für die Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung (B2G-Bereich) erarbeitet. Ihre Vorgaben wurden von dem Europäischen Komitee für Normung (Comité Européen de Normalisation – CEN) mit der europäischen Normenreihe EN 16931 technisch umgesetzt. Die Vorgaben gelten nunmehr auch für den B2B-Bereich.
Die Normenreihe EN 16931 ist bereits heute geeignet, um die meisten Geschäftsvorfälle auch im B2B-Bereich darzustellen. Sie wird zudem laufend weiterentwickelt.
Trotzdem kann es dazu kommen, dass spezielle Geschäftsvorfälle noch nicht umfassend abgebildet werden können. Wenn Hinweise für eine Weiterentwicklung der Normenreihe erforderlich sein sollten, können diese an den DIN-Normenausschuss Informationstechnik und Anwendungen (NIA) gerichtet werden. Diese Hinweise können über die Wirtschaftsverbände erfolgen.

Anmeldung geöffnet: Impulsprogramm zum betrieblichen Mobilitätsmanagement

Betriebliches Mobilitätsmanagement (BMM) ist für Behörden, Unternehmen und Einrichtungen ein wirkungsvolles Instrument im Bereich Klimaschutz – auch in Hinblick auf das Nachhaltigkeitsreporting. Mit der Umsetzung einer nachhaltigen betrieblichen Mobilität stärken Unternehmen und Einrichtungen ihre Attraktivität als Arbeitgeber:in, fördern die Zufriedenheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten und sparen Kosten, bspw. für Dienstreisen und Parkplätze.

Für den effizienten Einstieg organisiert die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH (WRS) ein BMM-Impulsprogramm mit Mobilitätsanalysen, Vorort-Beratungen und einer firmenübergreifenden Workshop-Reihe. Ziel ist die Erarbeitung und erste Umsetzung eines

Mobilitätskonzepts, um Pendelverkehre, Dienstreisen und den Fuhrpark effizient und möglichst klimaneutral zu gestalten.

Das Programm richtet sich an Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen (bspw. Kliniken, Hochschulen) ab der Größenordnung von 100 Beschäftigten sowie an Kommunal- und Landkreisverwaltungen aus der Region Stuttgart.

Der Start der kommenden Programmrunde 2025 ist für Ende März/Anfang April geplant, es sind noch einige Plätze frei. Unternehmen, Behörden und Einrichtungen können sich nun formlos per E-Mail bei der WRS für die Programmrunde 2025 anmelden!

Weitere Informationen zum BMM-Impulsprogramm und zu weiteren Initiativen rund ums betriebliche Mobilitätsmanagement der WRS finden Sie unter:
https://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de/
https://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de/bmm-impulsprogramm/ziele-und-ansatz/

Veranstaltungen im Überblick

Mai 2025

17. und 18.05.2025
HobaFäschd
Ort: Ortsmitte Münchingen

Juli 2025

01.07. - 21.07.2025
STADTRADELN
Ort: Korntal-Münchingen und Landkreis Ludwigsburg

12. und 13.07.2025
Korntaler Sommer
Ort: Stadtmitte Korntal

Oktober 2025

25.10.2025
Festakt anlässlich des Stadtjubiläums

November 2025

15.11.2025
Warentauschtag
Ort: Gymnasium Korntal

Veranstaltungen im Umfeld des Projektes CARS 2.0

Roadshow „Catena-X live: Wie Zulieferer vom Automotive Network profitieren", 6 x in der Region Stuttgart

- Viele Herausforderungen der Automobilindustrie lassen sich nur lösen, wenn alle Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette ganz neu zusammenarbeiten. Automobil-Zulieferer, die sich noch nicht genauer mit Catena-X und dem Einfluss auf Ihr Unternehmen beschäftigt haben, sollten Sie dies dringend nachholen!
- Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/innovation/transformation/aktuelles/catena-x-live-wie-zulieferer-vom-automotive-network-profitieren-6335956.

Webinar „EU-Regularien: das Wichtigste auf einen Blick", 12.02.2025, 09:30-12:30 Uhr, online

- Mit einem umfassenden Regulierungspaket für Online-Plattformen will die EU einen sicheren digitalen Raum schaffen. Die Teilnehmenden erfahren mehr über Digital Services Act (DSA), Digital Markets Act (DMA) sowie AI-Act und Data Act.
- Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- https://www.ihk.de/stuttgart/system/veranstaltungssuche/vstdetail-karat/5787646/3644?terminId=3644

Veranstaltung „Lernwelten von morgen: Neue Wege, neue Chancen", 21.02.2025, 08:30-13:30 Uhr, Q12, Max-Eyth-Straße 12, 71332 Waiblingen

- Wie lassen sich virtuelle Welten in der Weiterbildung nutzen? Was bringt der Einsatz von Lernplattformen? Wie stärkt Lernen Organisationen? Am 21.02. dreht sich alles um die Zukunft des Lernens und Arbeitens.
- Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- https://cars.region-stuttgart.de/aktuelles/termine/lernwelten-von-morgen-neue-wege-neue-chancen/

Veranstaltung „Wissenstransfertage Industrie 4.0", 05.-06.03.2025, Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart (MPA), Pfaffenwaldring 32, 70569 Stuttgart

- Die Veranstaltung beleuchtet die Schlagworte Big Data, Digitalisierung und KI, Prozessdiagnostik sowie Null-Fehler-Strategie im Kontext der Fügetechnik
- Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- https://cyberjoin.de/events/industrie-4-0/

Technologietag "Wärmemanagement in mechatronischen Systemen", 13.03.2025, 09:30-18:00 Uhr, DHBW Stuttgart, Lerchenstraße 1, 70174 Stuttgart

- Was haben elektrische Fahrzeuge, Künstliche Intelligenz und Kryptowährungen gemeinsam? Die Hardware im Hintergrund braucht ein ausgeklügeltes Wärmemanagement! Am Technologietag werden aktuelle Entwicklungen rund um das Thema Wärmemanagement diskutiert.
- Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- https://www.dhbw-stuttgart.de/forschung-transfer/technik/technologietag/technologietag-waermemanagement-in-mechatronischen-systemen/

Webinar „Förderprojekte erfolgreich beantragen: Die Basics", 20.03.202, 08:30-09:15 Uhr, online

- Das Webinar vermittelt einen kurzen Einblick in Förderprojekte – von der Antragstellung über die Bewilligung bis hin zur Projektdurchführung. Der Schwerpunkt liegt auf F&E-Projekten des Bundes.
- Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
- https://cars.region-stuttgart.de/aktuelles/termine/foerderprojekte-erfolgreich-beantragen-die-basics-2-2-2/

Webinar „KI-Frühstück: Rechtliche Aspekte bei der Nutzung generativer KI", 28.03.2025, 09:00-09:45 Uhr, online

- Die Nutzung von generativer KI wirft zahlreiche rechtliche Fragen auf. In dieser Veranstaltung diskutieren Expertinnen und Experten die rechtlichen Rahmenbedingungen, Urheberrechte und ethische Herausforderungen, die mit der Nutzung von KI-Technologien verbunden sind.
- Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist erforderlich.
- https://www.ihk.de/stuttgart/system/veranstaltungssuche/vstdetail-karat/5787646/3639?terminId=3639

Weitere Veranstaltungshinweise für die Fahrzeug- und Zulieferindustrie in Baden-Württemberg finden Sie hier: https://www.ihk.de/stuttgart/fuer-unternehmen/innovation/transformation/veranstaltungshinweise-fuer-fahrzeug-und-zulieferindustrie-5701642.